

Geschäftsverzeichnismrn. 2746, 2766, 2794 und 2799
Urteil Nr. 195/2004 vom 1. Dezember 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 9 bis 11, 22 bis 28 und 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse sowie der Artikel 119 bis 122 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, erhoben von der Nestlé Waters Benelux AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Nestlé Waters Benelux AG, mit Sitz in 6740 Etalle, rue du Bois 1, und die Danone Water Brands Benelux AG, mit Sitz in 1150 Brüssel, avenue de Broqueville 12, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 bis 11, 22 bis 28 und 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse sowie der Artikel 119 bis 122 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Juli 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Jet Import AG, mit Gesellschaftssitz in 8930 Lauwe, Rekkemstraat 58, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. September 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 bis 11, 22 bis 28 und 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse sowie der Artikel 119 und 120 B) des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003): die Gesellschaft niederländischen Rechts Bavaria n.v., die Gesellschaft niederländischen Rechts Dis b.v., die Gesellschaft niederländischen Rechts Frisdranken Industrie Winters b.v., die Gesellschaft englischen Rechts Rexam Beverage Can Europe Limited, die Gesellschaft französischen Rechts Ball Packaging Europe Bierne S.A.S., die Gesellschaft französischen Rechts Sofreb s.a., die Gesellschaft niederländischen Rechts Corus Staal b.v. und die Gesellschaft französischen Rechts Arcelor Packaging International s.a., die alle in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Leuvensesteenweg 369, Domizil erwählen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Oktober 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Oktober 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse, abgeändert durch Artikel 120 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2003): die VoG European Milk & Juice Carton Producers Association-Belgium, die Tetra Pak Belgium AG, die Gesellschaft niederländischen Rechts Elopak b.v., die Gesellschaft niederländischen Rechts Combibloc b.v. und die Gesellschaft niederländischen Rechts Variopak b.v., die alle in 9000 Gent, Visserij 157 A, Domizil erwählen.

Diese unter den Nummern 2746, 2766, 2794 und 2799 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004

- erschienen

. RÄin L. Levi und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2746,

. RA G. L'Heureux und RA F. Tuytschaever, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2766 und 2794,

. RÄin I. Larmuseau, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2799,

. B. Druart und G. Dekelver, Generalauditoren der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Gesetz vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse (nachstehend: Gesetz vom 30. Dezember 2002) ändert das System der Umweltsteuern ab, das im ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (nachstehend ordentliches Gesetz vom 16. Juli 1993) vorgesehen war, insbesondere das System der Umweltsteuern auf Getränkeverpackungen.

Da nämlich die Möglichkeit einer Befreiung von der Umweltsteuer auf der Grundlage eines gewissen in Artikel 373 § 4 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 vorgesehenen Recyclingprozentsatzes am 31. Dezember 2000 auslief, drohte die Fälligkeit der Umweltsteuer auf Getränkeverpackungen bei Ausbleiben einer Änderung des gesetzlichen Rahmens « gewisse Wirtschaftssektoren zu benachteiligen » und « eine erhebliche Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen in den Konkurs zu führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 6), « unter anderem, weil kein Unterschied zwischen den verschiedenen Verpackungen festgelegt worden war » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/027, S. 47). Gemäß einem Abkommen des Ministerrates vom 22. Dezember 2000 wurde in einer im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2000 veröffentlichten Bekanntmachung präzisiert, daß die Umweltsteuern auf Getränkeverpackungen nicht erhoben würden, solange kein neuer Gesetzestext in Kraft getreten sei.

Das Gesetz vom 30. Dezember 2002 führt daher eine neue Steuerregelung für Getränkeverpackungen ein, die einerseits « Umweltbonuse » in Form einer Herabsetzung der Akzisen und Mehrwertsteuer auf Getränke und andererseits eine « Verpackungsabgabe » auf nicht wiederverwendbare Verpackungen vorsieht.

B.1.2. Das Programmgesetz vom 8. April 2003 enthält in Kapitel IX Änderungen am Gesetz vom 30. Dezember 2002.

B.1.3. Diese beiden Gesetze sind Gegenstand der Nichtigkeitsklagen.

B.2. Der Hof muß die Tragweite der Nichtigkeitsklagen auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschriften bestimmen.

Da die Klagegründe nur gegen die Artikel 9 Nr. 5, 11 und 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse sowie die Artikel 119 und 120 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 gerichtet sind, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

Sollte sich bei der eingehenden Prüfung der Klagegründe erweisen, daß nur an bestimmten Teilen dieser Bestimmungen Kritik geübt wird, so wird die Prüfung gegebenenfalls auf die betreffenden Teile begrenzt.

B.3.1. Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonuse ändert Artikel 369 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur wie folgt ab:

« 5. Nr. 17, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1997 aufgehoben wurde, wird in folgender Fassung wieder eingeführt:

‘ 17. Verpackungsabgabe: Abgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen. ’. »

B.3.2. Artikel 11 desselben Gesetzes ersetzt Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Eine Verpackungsabgabe wird erhoben zu dem Zeitpunkt, wenn in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitgestellt werden, zum Satz von 11,6262 EUR je Hektoliter des in diesen Verpackungen verpackten Produktes.

§ 2. Wiederverwendbare Verpackungen unterliegen nicht der Verpackungsabgabe, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, daß diese Verpackungen wiederverwendbar sind, das heißt, daß sie wenigstens sieben Mal wieder gefüllt werden können und daß diese Verpackungen mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden;

b) das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger;

c) auf der Verpackung ist deutlich erkennbar vermerkt, daß darauf ein Pfand erhoben wird und daß sie wiederverwendbar ist;

§ 3. Von der Verpackungsabgabe befreit sind:

1. Verpackungen von Milch und Milchprodukten;

2. Getränkeverpackungen, die hauptsächlich aus einem der in Anhang 18 vorgesehenen Materialien bestehen;

3. Getränkeverpackungen, die je nach Art des Materials aus einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen bestehen, deren Prozentsatz durch einen im Ministerrat beratenen und anschließend durch ein Gesetz bestätigten königlichen Erlaß festgelegt wird.

§ 4. Die in Paragraph 3 vorgesehene Befreiung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, daß diese Verpackungen den vom König festgelegten Bedingungen entsprechen;

b) auf der Verpackung ist deutlich erkennbar vermerkt, daß sie teilweise aus wiederverwerteten Stoffen besteht.

§ 5. Eine vom Wirtschaftsminister anerkannte unabhängige Kontrolleinrichtung prüft den Gehalt an wiederverwerteten Stoffen der Getränkeverpackungen auf der Grundlage der Anteile an wiederverwerteten Stoffen und neuen Rohstoffen, die zur Herstellung von Getränkeverpackungen, für die eine Befreiung gelten kann, verwendet werden. »

B.3.3. Artikel 31 desselben Gesetzes fügt in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 einen Artikel 401*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Der Finanzminister ist beauftragt, jährlich die Auswirkungen der in den Artikeln 5, 9, 12, 15 und 17 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie in Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke festgelegten Akzissensätze, der im königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Waren und Dienstleistungen nach diesen Sätzen festgelegten Mehrwertsteuersätze und des in Artikel 371 § 1 dieses Gesetzes festgelegten Satzes der Verpackungsabgabe auf die Wirtschaft, die Umwelt und den Haushalt zu beurteilen, ungeachtet der Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherverhalten, zu denen diese Sätze im Laufe des Jahres geführt haben.

Durch einen im Ministerrat beratenen und durch ein Gesetz bestätigten Erlaß kann der König die in Absatz 1 vorgesehenen Sätze anpassen. »

B.3.4. Artikel 119 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 ändert Artikel 370 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 wie folgt ab:

« A) Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

‘ Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Gas versetztes Wasser, mit Zucker oder anderen Süß- oder Aromastoffen angereichertes Wasser und andere alkoholfreie Getränke im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke, sowie alkoholfreie Biere, alkoholfreie Weine, alkoholfreie Zwischenprodukte und Fruchtnektar; ’

B) Nr. 9 entfällt. »

B.3.5. Artikel 120 desselben Programmgesetzes ändert Artikel 371 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2002, wie folgt ab:

« A) Buchstabe c) von § 2 und Buchstabe b) von § 4 entfallen;

B) Nr. 1 von § 3 entfällt. »

In bezug auf das Inkrafttreten von Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993

B.4. Aufgrund von Artikel 122 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, das am selben Tag wie das Gesetz vom 30. Dezember 2002 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, nämlich am 17. April 2003, tritt das angefochtene Gesetz vom 30. Dezember 2002 am 1. April 2003 in Kraft, mit Ausnahme von u.a. Artikel 11, insofern er einen Paragraph 1 in Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 einfügt, der am 1. Juli 2003 in Kraft tritt.

Eine Bekanntmachung der Zoll- und Akzisenverwaltung, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juni 2003 veröffentlicht wurde, hat dieses Inkrafttreten auf den 1. Januar 2004 verschoben, was Artikel 2 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 in Abweichung von Artikel 122 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 bestätigt hat.

Ein ministerieller Erlaß vom 2. März 2004 « über die Steuerregelung für Getränkeverpackungen, die der Verpackungsabgabe unterliegen, und der Produkte, die der Umweltsteuer unterliegen » hat dieses Inkrafttreten schließlich auf den 1. April 2004 verschoben.

Aus diesen aufeinanderfolgenden Änderungen ergibt sich, daß Artikel 371 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, in dem der Grundsatz der Erhebung einer Verpackungsabgabe auf nicht wiederverwendbare Getränkeverpackungen festgelegt ist, am 1. April 2004 in Kraft getreten ist.

In bezug auf die Änderungen der angefochtenen Bestimmungen durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und das Programmgesetz vom 9. Juli 2004

B.5.1. Kapitel 10 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 ändert die Gesetze, die durch das Gesetz vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse abgeändert wurden.

B.5.2. In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen ändert Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 ersetzt und durch Artikel 120 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 abgeändert wurde, wie folgt:

- « a) in § 1 wird das Wort ‘ 11,6262 EUR ’ ersetzt durch das Wort ‘ 9,8537 EUR ’;
- b) in § 3 wird Nr. 3 aufgehoben;
- c) § 4 wird aufgehoben;
- d) § 5 wird aufgehoben. »

B.5.3. Aufgrund von Artikel 370 desselben Programmgesetzes tritt Artikel 358 des Programmgesetzes am 1. April 2004 in Kraft.

B.6.1. Durch die Aufhebung von Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 schafft das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 die Möglichkeit ab, die zu einem gewissen Prozentsatz aus Recyclingmaterial bestehenden Verpackungen von der Verpackungsabgabe zu befreien, und zwar « infolge eines Schreibens der Europäischen Kommission an die belgischen Behörden in bezug auf die Zweifel der Kommission daran, daß diese Befreiung eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags darstellen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/016, S. 13).

B.6.2. Artikel 359 desselben Programmgesetzes führt jedoch wieder die Möglichkeit für den König ein, diese Befreiung auf der Grundlage eines Prozentsatzes an Recyclingmaterial vorzusehen, « aber mittels Beachtung einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen, damit diese Befreiung nicht doch zu potentiellen Problemen in der Zukunft führen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/016, S. 13).

B.6.3. Artikel 359 dieses Programmgesetzes fügt in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 nämlich einen Artikel 371*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König festlegen, daß eine Befreiung von der Verpackungsabgabe für Einweg-Getränkeverpackungen gewährt wird, die zu einem gewissen Teil aus Recyclingmaterial bestehen, wobei er deren Mindestprozentsatz sowie die Bedingungen für den Erhalt der Befreiung festlegt.

Diese Befreiung kann jedoch erst in Kraft treten, nachdem die Behörden der Europäischen Kommission, die für diesen Sachbereich in bezug auf die den staatlichen Beihilfen inhärenten Bestimmungen zuständig sind, ihre Zustimmung erteilt haben, und unbeschadet der geltenden Bestimmungen in bezug auf die Volksgesundheit.

Die vom König getroffenen Maßnahmen werden sodann durch Gesetz bestätigt. »

B.7.1. Artikel 25 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 ersetzt Artikel 371 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 2002 eingefügten und durch die Programmgesetze vom 8. April 2003 und 22. Dezember 2003 abgeänderten Fassung durch folgende Bestimmung:

« § 1. Eine Verpackungsabgabe wird erhoben:

1. wenn Getränke im Sinne von Artikel 370, die in Einzelverpackungen verpackt sind, in Sachen Akzisen für den Konsum bereitgestellt werden;

2. bei der Einführung der genannten, in Einzelverpackungen verpackten Getränke auf den belgischen Markt, wenn dieses Verpacken nach dem Zeitpunkt geschieht, zu dem sie in Sachen Akzisen für den Konsum bereitgestellt wurden.

Diese Verpackungsabgabe beträgt 9,8537 EUR je Hektoliter des in diesen Verpackungen verpackten Produktes.

§ 2. Wiederverwendbare Einzelverpackungen unterliegen nicht der Verpackungsabgabe, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) die natürliche oder juristische Person, die in Einzelverpackungen verpackte Getränke für den Konsum bereitstellt, weist nach, daß diese Verpackungen wiederverwendbar sind, das heißt, daß sie wenigstens sieben Mal wieder gefüllt werden können und daß diese Verpackungen mit einem Pfandsystem zurückgenommen und tatsächlich wiederverwendet werden;

b) das Pfand beträgt mindestens 0,16 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 0,5 Liter und 0,08 EUR für Verpackungen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger.

§ 3. In Abweichung von § 1 ist auf die Einzelverpackungen von Getränken, die hauptsächlich aus einem der in Anlage 18 angeführten Materialien bestehen, keine Verpackungsabgabe zu zahlen. »

B.7.2. Dieser neue Text « legt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verpackungsabgabe sowie den Steuertatbestand fest » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001, S. 18), wobei eine neue Definition dieses Steuertatbestands präzisiert wird, um die Verpackungsweise des Getränkes zu berücksichtigen, damit die Bereitstellung für den Konsum in bezug auf die Verpackungsabgabe dem endgültigen Verpacken entspricht.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.8.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2746 sind eine Gesellschaft, die Mineralwasser in Belgien erzeugt und außerhalb Belgiens erzeugtes Mineralwasser in Belgien vermarktet, beziehungsweise eine Gesellschaft, die Mineralwasser in den Benelux-Ländern vermarktet.

B.8.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2766 ist eine Gesellschaft, die verschiedene Getränke aus anderen Ländern in Belgien einführt, darunter mexikanisches Bier in Einzelverpackungen.

B.8.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2794 sind Gesellschaften niederländischen, englischen beziehungsweise französischen Rechts und Hersteller von Stahl, Hersteller von Stahlverpackungen für Getränke (Stahldosen) beziehungsweise Abfüller von Getränken in Stahlverpackungen.

B.8.4. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2799 ist eine VoG von Herstellern von Getränkekartons, bei der die vier anderen klagenden Parteien, die Gesellschaften belgischen beziehungsweise niederländischen Rechts sind und Getränkekartons herstellen, als direkte oder indirekte Mitglieder angeschlossen sind.

B.9.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.9.2. In ihrer Eigenschaft als Gesellschaften, die Getränke oder Getränkeverpackungen herstellen oder vertreiben gemäß ihrem Gesellschaftszweck, laufen die klagenden Parteien Gefahr, in ihren Tätigkeiten direkt und nachteilig betroffen zu sein von Bestimmungen, die eine Abgabe auf Getränkeverpackungen einführen.

Sie weisen daher ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der Bestimmungen, die diese Abgabe einführen, sowie - in Verbindung hiermit - der Bestimmungen, die die Bedingungen für die Befreiung von dieser Abgabe festlegen, nach.

B.9.3. Damit der Hof unter anderem prüfen kann, ob der Klageerhebungsbeschluß vom zuständigen Organ der juristischen Person gefaßt wurde, verpflichtet der Gesetzgeber übrigens jede juristische Person, die eine Klage einreicht oder in einem Verfahren interveniert, auf die erste Aufforderung hin den Nachweis des Beschlusses über das Einreichen oder Weiterführen der Klage oder das Intervenieren sowie, wenn ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muß, eine Kopie dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Aus den Belegen, die den Klageschriften als Anlage beigelegt sind, geht hervor, daß diese Bedingungen der Zulässigkeit hinsichtlich der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, erfüllt sind.

B.10.1. In ihren Erwidlungsschriftsätzen vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß sie ihr Interesse an der Klage behielten - was der Ministerrat in seinem Gegenerwidlungsschriftsatz anführt -, trotz der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 an den angefochtenen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen, insbesondere der durch Artikel 358 dieses Programmgesetzes ab dem 1. April 2003 vorgenommenen Aufhebung einer der Möglichkeiten, eine Befreiung von der Verpackungsabgabe zu erhalten, die nämlich in der Verwendung von Verpackungen besteht, die einen Mindestanteil von Recyclingmaterial enthielten, gemäß Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002.

B.10.2. Obwohl Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 - eine Bestimmung, die eine Möglichkeit der Befreiung von der Verpackungsabgabe vorsieht - am 1. April 2003 in Kraft getreten ist und eine Grundlage für die Ausführungserlasse bilden konnte, die durch Artikel 372 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 aufgehoben wurden, hat er

wegen des ausbleibenden Inkrafttretens von Artikel 371 § 1 desselben Gesetzes, der den eigentlichen Grundsatz einer Verpackungsabgabe festlegt, nicht zu einer konkreten Anwendung auf die Privatpersonen Anlaß geben können.

Infolgedessen haben die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung für den Zeitraum vor dem 1. April 2004, das heißt dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 371 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993.

B.10.3. Für den Zeitraum nach dem 1. April 2004 hingegen wäre, wenn Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für nichtig erklärt würde, die durch ihn aufgehobene Bestimmung wieder in Kraft und könnte Rechtsfolgen für die Privatpersonen bewirken durch das Inkrafttreten von Artikel 371 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993.

B.10.4. Es trifft zwar zu, daß die Kritik der klagenden Parteien an der Befreiungsbedingung in Verbindung mit der Verwendung einer Mindestmenge von Recyclingmaterial also nicht vollständig gegenstandslos geworden ist wegen des Einfügens eines Artikels 371*bis* in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 durch Artikel 359 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, doch der Hof bemerkt, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2766, 2794 und 2799 gegen keine Bestimmung des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, die das angefochtene Gesetz vom 30. Dezember 2002 abändern, eine Nichtigkeitsklage eingereicht haben und daß die gesetzliche Frist für das Einreichen von Nichtigkeitsklagen gegen das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003 veröffentlicht wurde, am 30. Juni 2004 abgelaufen ist.

Folglich sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2766, 2794 und 2799, insofern sie gegen Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002 eingefügt und durch Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 aufgehoben wurde, ab dem 1. April 2004 endgültig gegenstandslos geworden.

B.10.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2746 haben hingegen eine Klage gegen die Artikel 356, 358, 359 und 361 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 eingereicht, die unter der Geschäftsverzeichnisnummer 3042 eingetragen ist.

Insofern die jetzige Klage in der Rechtssache Nr. 2746 gegen Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002 eingefügt und durch Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 aufgehoben wurde, gerichtet ist, wird sie folglich erst endgültig gegenstandslos, wenn die Klage in der Rechtssache Nr. 3042 gegen Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 abgewiesen wird.

Die Prüfung dieses Teils der jetzigen Klage muß folglich nur dann fortgeführt werden, wenn die Klage in der Rechtssache Nr. 3042 gegen Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 für begründet erklärt wird; im Falle der Abweisung wird dieser Teil der jetzigen Klage aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen.

Im Rahmen ihrer Klage behalten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2746 folglich ihr Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002, wenn die Klage in der Rechtssache Nr. 3042 vom Hof für begründet erklärt wird.

B.11. In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen ersetzt das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 ab dem zehnten Tag nach dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2004 den Text von Artikel 371 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der am 1. April 2004 in Kraft getreten ist. Diese Änderung wirkt sich nicht auf die Prüfung der jetzigen Klagen aus, da die klagenden Parteien ihr Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Texte seit ihrem Inkrafttreten bis zu ihrer Abschaffung behalten.

Zur Hauptsache

B.12. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsregeln muß vor der Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und mit deren Artikeln 170, 172 und 191 stattfinden.

In bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.13. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794 führen auf gleiche Weise einen Verstoß gegen die Artikel 39 und 170 § 2 der Verfassung, gegen Artikel 6 § 1 II Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie gegen den aus den Regeln zur Festlegung der Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an.

Durch die Einführung einer Verpackungsabgabe mit einer Zielsetzung des Umweltschutzes verletze der föderale Gesetzgeber die Zuständigkeit der Regionen für den Umweltschutz und die Abfallpolitik unter Mißachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wonach die nichtsteuerlichen Auswirkungen der Steuer die Ausübung der Zuständigkeit durch eine andere Obrigkeit nicht unmöglich machen oder übertrieben erschweren dürften.

B.14.1. Als Steuermaßnahme muß die Verpackungsabgabe im Lichte der Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen im Bereich der Steuern, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestanden, geprüft werden.

B.14.2. Die Verpackungsabgabe wird auf Einweg-Getränkeverpackungen bei ihrer Bereitstellung für den Konsum erhoben.

Die Verpackungsabgabe erweist sich nicht als Vergütung einer von der Obrigkeit zugunsten des individuell betrachteten Abgabepflichtigen erbrachten Dienstleistung; sie ist also keine Gebühr, sondern eine Steuer.

B.14.3. Diese Steuer wird vom Staat aufgrund seiner eigenen Steuerbefugnis erhoben, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung verliehen wird.

Nach dem Modell der Umweltsteuer, die wie « jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken » konzipiert ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8), dient die Verpackungsabgabe einem Ziel des Umweltschutzes, « das darin besteht, Mehrwegverpackungen zu fördern, damit die Abfallmenge verringert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 18), indem der Preisunterschied zwischen den Verpackungen, auf die sie Anwendung findet, und anderen, als weniger umweltschädlich angesehenen Verpackungen, für die eine Befreiung von dieser Abgabe gilt - oder gelten kann -, verringert wird, damit die letzteren für den Verbraucher attraktiver werden.

So geht aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen hervor, daß der föderale Gesetzgeber bezweckte, das Verhalten der Hersteller und der Verbraucher zugunsten der Wiederverwendung der Verpackungen zu ändern, das heißt eine politische Maßnahme im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft zu ergreifen. Die angefochtene Maßnahmen betreffen somit Zuständigkeiten, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 II Nrn. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verliehen wurden.

Da eine solche Steuer Zielen dient, die die Regionen aufgrund der ihnen verliehenen sachlichen Zuständigkeiten verfolgen können, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren.

B.14.4. Würde jede Region getrennt Steuern einführen mit dem Zweck, die Vermarktung von als weniger umweltschädlich angesehenen Produkten zu fördern, so könnte dies zur Folge haben, daß die Bedingungen, unter denen diese Produkte vermarktet werden könnten, von einer Region zur anderen unterschiedlich wären. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren behindern und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mißachten, der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeändert wurde und der besagt: « In

wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind ».

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu bestimmen, der die Wirtschaftsunion im Hinblick auf Abgaben auf Produkte, die einem Ziel des Umweltschutzes dienen, beachtet, rechtfertigt es, daß der föderale Gesetzgeber seine Steuerbefugnis nutzt.

B.14.5. Die Umweltsteuern wurden im übrigen in ihrem Status als ausschließlich föderale Abgaben wiederhergestellt, da aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen », der Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abändert, die Umweltsteuern nicht mehr als regionale Steuern angesehen werden, so wie es aus Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur hervorging.

Diese Verleihung der ausschließlichen Zuständigkeit an den föderalen Gesetzgeber wurde als « angebracht in dieser an sich äußerst beweglichen Steuerkategorie » angesehen und ermöglicht es somit, eine « unerwünschte Steuerverschiebung » zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/001, S. 16).

Die gleiche Erwägung kann für die Verpackungsabgabe gelten, denn ihr Zweck ist mit demjenigen der Umweltsteuer vergleichbar, die sie im übrigen in bezug auf Einweg-Getränkeverpackungen ersetzt.

B.14.6. Das Eingreifen des föderalen Gesetzgebers wäre jedoch unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, den Regionen Zuständigkeiten zu entziehen, die diesen durch die Verfassung oder aufgrund derselben verliehen wurden.

Der Umstand, daß die Einführung einer Steuer und einer Befreiung davon zur Folge haben kann, daß es zu einer Änderung im Verhalten eines Steuerpflichtigen kommt, ist eine mögliche Nebenwirkung jeder Steuer oder jeder Steuererhöhung oder -senkung.

Außerdem ergibt sich aus der eigentlichen Beschaffenheit der Verpackungsabgabe in Verbindung mit den damit einhergehenden sogenannten «Umweltbonussen», daß sie das Verhalten der Verbraucher entsprechend der Absicht des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft beeinflußt. Die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen auf die Umwelt- und Abfallpolitik decken sich also mit ihrer *ratio legis*.

Die Entscheidung des föderalen Gesetzgebers, gewissen Formen von Getränkeverpackungen, insbesondere wiederverwendbare Verpackungen, durch Steuermaßnahmen zu fördern, hindert die Regionen nicht daran, ihre Politik im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft durch andere Mittel weiterzuführen. Im übrigen ist nicht ersichtlich, daß die politische Entscheidung des föderalen Gesetzgebers diejenigen der Regionen durchkreuzen würde. Ihre Bemühungen, ein hohes Maß an Verwertung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen zu erreichen, scheinen nicht im Widerspruch zueinander zu stehen, sondern vielmehr einander zu ergänzen im Hinblick auf die föderale politische Entscheidung zur Förderung der Wiederverwendung.

Es zeigt sich also nicht, daß die angefochtenen Maßnahmen sich in unverhältnismäßiger Weise auf die Zuständigkeit der Regionen auswirken würden.

B.14.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die Möglichkeit des Königs, die Sätze der Akzisen, der Mehrwertsteuer und der Verpackungsabgabe anzupassen

B.15.1. Artikel 401*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch Artikel 31 des angefochtenen Gesetzes vom 31. Dezember 2002 eingefügt wurde, sieht in Absatz 1 eine jährliche Bewertung der Auswirkungen der Sätze der Akzisen, der Mehrwertsteuer und der Verpackungsabgabe auf die Wirtschaft, den Umweltschutz und den Haushalt durch den

Finanzminister vor und erlaubt es in Absatz 2 dem König, diese Sätze durch einen im Ministerrat beratenen und durch Gesetz zu bestätigenden königlichen Erlaß anzupassen.

B.15.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Steuern.

Indem die angefochtene Bestimmung eine Anpassung der Steuersätze durch den König vorsehe, räume sie Beweggründen in Verbindung mit der Stabilität des Haushalts den Vorrang vor den Umweltzielen ein und erlege sie den Getränkeherstellern eine ungewisse Steuerregelung auf, da diese von der Haltung der anderen Hersteller abhängen.

B.15.3. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 105 abgeleitet ist, sowie - insofern sie nicht gegenstandslos geworden seien - der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung und gegen die in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung verankerte Gleichheit zwischen Steuerpflichtigen abgeleitet sind, üben Kritik daran, daß die Befugnis zur Änderung eines Sachbereichs, den die Verfassung dem Gesetz vorbehalten, dem König übertragen werde.

Die angefochtene Maßnahme schaffe somit einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen, die in den Genuß der Garantie der Gesetzmäßigkeit der Steuern gelangten, und denjenigen, denen diese Verfassungsgarantie vorenthalten werde; die Bedingungen, die eine Ermächtigung des Königs durch Gesetze über sogenannte « Sondervollmachten » zur Ausübung der Gesetzgebungsfunktion in Sachbereichen, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten seien, ermöglichten, seien im vorliegenden Fall nämlich nicht erfüllt.

B.16.1. Indem Artikel 170 der Verfassung den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen die Entscheidung zur Einführung einer Steuer und zur Festlegung ihrer wesentlichen Elemente vorbehält, bildet er eine wesentliche Garantie, die grundsätzlich gewissen Bürgern nicht ohne Rechtfertigung entzogen werden darf.

Seit dem Sondergesetz vom 9. März 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist der Hof dafür zuständig, die Einhaltung des durch Artikel 170 der Verfassung garantierten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Steuer zu kontrollieren, ohne daß es notwendig ist, ihn mit dem in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz zu verbinden.

B.16.2. Wie in B.14.2 dargelegt wurde, ist die Verpackungsabgabe eine Steuer, die mit den Garantien von Artikel 170 der Verfassung einhergehen muß.

Die Höhe der Steuer ist ein wesentliches Element einer Besteuerung.

Indem die angefochtene Bestimmung es dem König erlaubt, die Sätze der Akzisen, der Mehrwertsteuer und der Verpackungsabgabe durch einen im Ministerrat beratenen und durch Gesetz zu bestätigenden königlichen Erlaß anzupassen, erteilt sie der ausführenden Gewalt die Befugnis, ein wesentliches Element der Steuer zu bestimmen.

B.16.3. Da die Steuern eine Zuständigkeit sind, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten ist, ist jede Ermächtigung, die sich auf die Bestimmung eines der wesentlichen Elemente der Steuer bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig.

Wenn es dem Gesetzgeber jedoch unmöglich ist, selbst alle wesentlichen Elemente einer Steuer festzulegen, weil die Einhaltung des parlamentarischen Verfahrens es ihm nicht ermöglichen würde, ein gemeinnütziges Ziel zu verwirklichen, ist es annehmbar, daß er den König ermächtigt, dies zu tun, vorausgesetzt, er legt ausdrücklich und unzweideutig den Gegenstand dieser Ermächtigung fest, die vom König ergriffenen Maßnahmen werden innerhalb einer relativ kurzen Frist, die im Ermächtigungsgesetz festgesetzt ist, durch die gesetzgebende Gewalt geprüft und die angenommenen Erlasse werden in Ermangelung einer Bestätigung wirkungslos.

B.16.4. Um «negative Auswirkungen auf die föderalen öffentlichen Finanzen» zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 28), ermöglicht die angefochtene Bestimmung eine Anpassung der Sätze der Akzisen, der Mehrwertsteuer und der Verpackungsabgabe durch den König, «falls der Finanzminister feststellen sollte, daß die neuen

Sätze sich negativ auf den Einnahmenhaushaltsplan auswirken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 33).

Es trifft zwar zu, daß die mit dieser Bestimmung angestrebte Zielsetzung der Haushaltsstabilität eine gewisse Schnelligkeit bei der Anpassung dieser Sätze verlangt, doch die einzigen Unterschiede zwischen den Verfahren für die Annahme der Gesetzesnormen und der Verordnungsnormen reichen nicht aus, um eine Ermächtigung der ausführenden Gewalt für einen Sachbereich, den die Verfassung dem Gesetz vorbehält, zu rechtfertigen. Außerdem wird diese Ermächtigung ohne zeitliche Begrenzung, ohne Angabe der außergewöhnlichen Umstände, die die Ausübung dieser Zuständigkeit durch den König notwendig machen würden, und ohne eine für die gesetzgeberische Bestätigung vorgesehene Frist erteilt, so daß gegebenenfalls nicht bestätigte Erlasse in Ermangelung einer Bestätigung weiterhin wirksam sein könnten.

B.16.5. Die Klagegründe sind, insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung angeführt wird, begründet.

In Artikel 401*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 eingefügt wurde, ist folglich Absatz 2 mit folgendem Wortlaut für nichtig zu erklären:

« Durch einen im Ministerrat beratenen und durch ein Gesetz bestätigten Erlaß kann der König die in Absatz 1 vorgesehenen Sätze anpassen. »

Die anderen Beschwerden sind nicht zu prüfen, da sie nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können.

In bezug auf den Anwendungsbereich der Verpackungsabgabe

B.17.1. Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 sowie im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet sind, wird bemängelt, daß eine Verpackungsabgabe nur auf Einweg-Getränkeverpackungen erhoben werde.

Indem die Artikel 9 Nr. 5 und 11 des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002 eine Verpackungsabgabe nur auf Getränkeverpackungen einführten, ohne sich auf Behälter mit anderen Produkten zu beziehen, behandelten sie die Getränkeverpackungen und die anderen Verpackungen, die sich hinsichtlich der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung des Umweltschutzes in einer im wesentlichen vergleichbaren Situation befänden, auf diskriminierende Weise.

B.17.2. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Schutz der Umwelt es rechtfertigt, den Wirtschaftsteilnehmern Opfer aufzuerlegen.

Es gehört zum eigentlichen Wesen einer Besteuerung, die Steuerpflichtigen, auf die sie Anwendung findet, anders zu behandeln als die übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn sie außerdem dazu dient, die Verbrauchsgewohnheiten im Hinblick auf den Umweltschutz zu ändern, hat eine Besteuerung notwendigerweise zur Folge, daß die Produkte, deren Verwendung der Gesetzgeber verringern möchte, anders behandelt werden als die übrigen.

Der Umstand, daß die Verpackungsabgabe nicht auf andere Produkte, deren Zusammensetzung mit derjenigen der Verpackungen vergleichbar wäre, die der Abgabe unterliegen, erhoben wird, liegt in der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber würde jedoch gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn er bei der Bestimmung der Personen, die die Verpackungsabgabe entrichten müssen, und derjenigen, für die dies nicht gilt, oder bei der Auferlegung unterschiedlicher Regelungen für die Steuerpflichtigen willkürliche oder unvernünftige Unterscheidungen vornehmen würde.

B.17.3. Indem die angefochtene Gesetzgebung eine Verpackungsabgabe nur auf Getränkeverpackungen einführt, schafft sie einen Behandlungsunterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, nämlich dem Inhalt der Verpackung.

Dieses Kriterium konnte dem Gesetzgeber als sachdienlich erscheinen angesichts der Senkung der Akzisen auf Getränke, die durch die Einführung der Verpackungsabgabe ausgeglichen werden sollte, um « sich in ein für den Haushalt neutrales System einzufügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/008, S. 5).

Die Akzisen auf alkoholische Getränke wurden zwar durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 in ihrer vor der Einführung der Verpackungsabgabe geltenden Höhe wiederhergestellt, um die Haushaltsneutralität zu wahren, doch diese Erwägung kann nicht zur Folge haben, daß der Abgabe auf Getränkeverpackungen jegliche Rechtfertigung entzogen würde angesichts der erheblichen Abfallmenge, die durch den besonders umfangreichen Verbrauch dieser bestimmten Verpackungskategorie, die der Gesetzgeber verringern wollte, erzeugt wird.

B.17.4. Wenn der Gesetzgeber außerdem die Umweltsteuer auf Getränkeverpackungen eingeführt hat, war diese Entscheidung durch den Umstand zu erklären, daß ein bedeutender Teil dieser Verpackungen mehr als andere Produkte wiederverwendbar ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 80).

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Verpackungsabgabe, die die Umweltsteuer auf Getränkebehälter ersetzt, auf Getränkeverpackungen ist folglich aus einem gleichen Grund zu rechtfertigen, insbesondere hinsichtlich der Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen und der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung des Umweltschutzes, die darin besteht, die Erzeugung von Abfällen zu verringern.

B.17.5. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den Ausschluß von Milch und Milchprodukten

B.18.1. Aufgrund von Artikel 119 Buchstabe b) des Programmgesetzes vom 8. April 2003 gelten Milch und Milchprodukte nicht mehr als « Getränke », die zum Anwendungsbereich des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 gehören. Artikel 120 Buchstabe b) des Programmgesetzes vom 8. April 2003 hebt somit die Befreiung von der Verpackungsabgabe für Verpackungen von Milch und Milchprodukten auf.

B.18.2. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung abgeleitet ist, und im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794, der aus einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Sinne der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet ist, wird angeführt, daß der Ausschluß von Milch und Milchprodukten aus dem Anwendungsbereich der Verpackungsabgabe einen Behandlungsunterschied zum Nachteil der anderen Getränke, die der Verpackungsabgabe unterlägen, einführe, und zwar unter Mißachtung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit.

B.19.1. Die Wahl der Produkte, die der Verpackungsabgabe unterliegen, und die Bestimmung der Steuerpflichtigen, die von ihr befreit sind, obliegen der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

Der Hof könnte diese Entscheidung nur dann sanktionieren, wenn der Gesetzgeber dabei eine willkürliche oder unvernünftige Unterscheidung vorgenommen hätte.

B.19.2. Die besondere Beschaffenheit von Milch und Milchprodukten hat immer eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der einem Zweck des Umweltschutzes dienenden Abgabe gerechtfertigt.

So hätte die Erhebung einer Umweltsteuer auf Milch den Verbrauchern Probleme bereitet, da das Ersatzprodukt (Milch in Pfandflaschen) zu dem betreffenden Zeitpunkt auf dem Markt praktisch nicht vorhanden war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 110).

Vor seiner Aufhebung durch das Programmgesetz vom 8. April 2003 befreite Artikel 371 § 3 Nr. 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, eingefügt durch das angefochtene Gesetz vom 30. Dezember 2002, die Verpackungen von Milch und Milchprodukten von der Verpackungsabgabe. Diese vollständige Befreiung wurde « mit Gründen des Schutzes der Volksgesundheit » gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 26) sowie einerseits angesichts dessen, daß Milch kein Getränk, sondern ein unerläßliches Nahrungsmittel sei und andererseits aufgrund der Unmöglichkeit, einen Umweltbonus auf diese Produkte anzuwenden, weil sie « derzeit nicht mehr den Akzisen unterliegen und weil auf sie eine Mehrwertsteuer von 6 % erhoben wird » (ebenda, S. 27).

Das Programmgesetz vom 8. April 2003 entspricht dieser Logik, indem die Befreiung von der Verpackungsabgabe durch den Ausschluß vom Anwendungsbereich der Abgabe ersetzt wird, denn es streicht Milch und Milchprodukte aus der Liste der «Getränke» im Sinne des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, so daß «jeder Verweis auf diese Produkte folglich aus den Befreiungsmöglichkeiten verschwinden mußte, weil sie ja nicht der Verpackungsabgabe unterlagen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2343/007, SS. 7-8).

B.19.3. Die in B.19.2 angeführten Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, Verpackungen von Milch und Milchprodukten von der Verpackungsabgabe zu befreien, können diese Entscheidung vernünftig rechtfertigen.

B.19.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den Unterschied zwischen Herstellern von Getränkekartons und Herstellern von Papier/Karton für andere Zwecke

B.20. Im dritten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2799, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, wird eine Diskriminierung zwischen den Herstellern von Getränkekartons, die der Verpackungsabgabe unterliegen, und den Herstellern von Papier/Karton zu anderen Zwecken, die ihrerseits sektoriellen Abkommen zur Förderung der Verwendung von wiederverwertetem Papier unterlägen, angeführt.

B.21.1. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, welches Instrument am besten geeignet ist, um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen. Er konnte aufgrund der Erfahrung mit den durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, das durch das Gesetz vom 10. November 1997 abgeändert wurde, eingeführten Bestimmungen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß eine Umweltsteuer auf Papier und Karton nicht das am besten geeignete Instrument darstellte, um einen Anreiz zur Wiederverwertung von Altpapier und Karton zu schaffen, und daß die Anwendung anderer Instrumente, wie die in Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit vorgesehenen Abkommen, geeignet erschien.

Der sich daraus zwischen den Herstellern von Getränkekartons und den Herstellern von Papier und Karton ergebende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Die Getränkekartons bestehen nicht nur aus unterschiedlichen Materialien (sie enthalten neben Karton auch Polyethylen, Aluminium und Polypropylen), sondern der Markt für Getränkekartons weist auch andere Merkmale auf als derjenige für Papier und Karton, die für sehr unterschiedliche Anwendungen genutzt werden, so daß eine einheitliche Maßnahme besonders schwierig ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung des Gesetzgebers, die Verpackungsabgabe auf nicht wiederverwendbare Getränkeverpackungen zu erheben und die Umweltsteuer auf Papier und Karton aufzuheben, einer Rechtfertigung entbehrt.

B.21.2. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In bezug auf die Bedingungen zur Befreiung von der Verpackungsabgabe

B.22.1. Wie in B.10.4 dargelegt wurde, sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 2766, 2794 und 2799 teilweise gegenstandslos geworden infolge der Abänderung des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002 durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003, das insbesondere die Bedingung für die Befreiung von der Verpackungsabgabe in Verbindung mit der Verwendung einer Mindestmenge von wiederverwerteten Materialien aufhebt.

Aus diesem Grund sind der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766, der sechste und siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794 und der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2799 gegenstandslos geworden.

Außerdem sind der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794 gegenstandslos geworden, insofern sie Kritik an der Bedingung für die Befreiung von der Verpackungsabgabe in Verbindung mit der Verwendung einer Mindestmenge von wiederverwerteten Materialien enthalten.

Der Hof begrenzt folglich darauf die Prüfung dieser Klagegründe.

B.22.2. Im übrigen wird die Prüfung des zweiten und des vierten Klagegrunds sowie des siebten, achten, neunten und zehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2746, insofern sie sich auf die Befreiung von der Verpackungsabgabe auf der Grundlage einer Mindestmenge von wiederverwerteten Stoffen beziehen, ausgesetzt in Erwartung des Urteils in der Rechtssache Nr. 3042, wie in B.10.5 angeführt wurde.

Der Hof begrenzt folglich darauf die Prüfung dieser Klagegründe.

In bezug auf die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts

B.23.1. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746 - den der Hof in dem in B.22.2 angeführten Maße prüft - ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung, der vorsichtigen und rationellen Nutzung der Umweltressourcen (oder Grundsatz der Sparsamkeit), der Korrektur von Umweltbeeinträchtigungen vorzugsweise an der Quelle, sowie mit dem Verhältnismäßigkeits- und dem Vorsorgegrundsatz.

Indem der Gesetzgeber die Wiederverwendung von Verpackungen begünstigt habe, ohne vorher in irgendeiner Weise die Kosten und Umweltvorteile der von ihm befürworteten Technik beurteilt zu haben, habe er ein System der Befreiung von der Verpackungsabgabe angenommen, das unverhältnismäßig sei gegenüber der angeführten Zielsetzung des Umweltschutzes, da nicht bewiesen sei, daß die Wiederverwendung einen Vorteil für die Umwelt darstelle.

B.23.2. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 und im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794, die aus einem Verstoß gegen den in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz abgeleitet sind, und im ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2799 wird eine Diskriminierung zwischen den Herstellern von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen und den Herstellern von wiederverwertbaren Getränkeverpackungen angeführt.

Der Vorzug für die Wiederverwendung gegenüber dem Recycling ohne wissenschaftlichen Beweis für diesen Vorzug in bezug auf die Umwelt entbehre jeglicher Verhältnismäßigkeit und mißachte einerseits die während der letzten Jahre insbesondere durch die klagenden Parteien unternommenen Anstrengungen, ein System des selektiven Einsammelns und der Wiederverwertung von Getränkeverpackungen zu entwickeln, das das Gesetz über die Umweltsteuern vorher habe fördern wollen, und andererseits die europäischen Harmonisierungsrichtlinien über Verpackungsabfälle, die die Wiederverwendung und die Wiederverwertung gleichstellten.

B.24.1. Das System der Umweltsteuern hat ursprünglich einen Behandlungsunterschied zwischen wiederverwendbaren Verpackungen und wiederverwertbaren Verpackungen eingeführt, da der Gesetzgeber von dem Grundsatz ausging, daß die Wiederverwendung der Wiederverwertung vorzuziehen sei.

Nach Auffassung des Gesetzgebers konnte die Einführung gewisser Umweltsteuern 1993 nicht von der Anwendung eines Pfandes getrennt werden, die zwei Zielen diene: (1) ein Rücknahmesystem einführen, das eine sehr hohe Rückgabequote gewährleistete, um die Effizienz der Rücknahme zu garantieren, und (2) den Hersteller oder Importeur des betreffenden Produktes für die Rücknahme und somit für die Bewirtschaftung (Entsorgung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung) verantwortlich machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 75).

Aufgrund des ehemaligen Artikels 372 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 waren wiederverwendbare Getränkeverpackungen unter gewissen Bedingungen von der Umweltsteuer befreit, wenn der Getränkebehälter einem Pfandsystem im Hinblick auf die Wiederverwendung unterlag.

Diese vorteilhaftere Behandlung, die ursprünglich zugunsten der wiederverwendbaren Verpackungen im Vergleich zu wiederverwertbaren Verpackungen bestand, wurde jedoch durch ein Gesetz vom 7. März 1996 auf die letzteren ausgedehnt. Nur übergangsweise ermöglichte Artikel 373 § 4 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch das obengenannte Gesetz eingefügt wurde, eine Befreiung von der Umweltsteuer, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Wiederverwertung pro verwendetes Material erreicht war. Es wurde diesbezüglich jedoch nicht

je nachdem unterschieden, ob die erzielten wiederverwerteten Stoffe zur Herstellung von Getränkeverpackungen oder zur Herstellung anderer Produkte verwendet wurden.

B.24.2. Das angefochtene Gesetz befreit die wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe, vorausgesetzt, die im Gesetz festgelegten Bedingungen sind erfüllt. Die Verpackungsabgabe gilt hingegen für nicht wiederverwendbare Getränkeverpackungen. Die Möglichkeit einer Befreiung für Verpackungen, die aus einem Mindestanteil von wiederverwerteten Materialien bestehen, war jedoch vorgesehen. Diese Möglichkeit der Befreiung bestand vor ihrer Aufhebung durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 in Artikel 373 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, der durch das Gesetz vom 30. Dezember 2002 eingefügt wurde, und wurde durch Artikel 359 desselben Programmgesetzes wieder eingeführt, indem dem König die Umsetzung dieser Befreiung nach der Genehmigung durch die europäischen Behörden anvertraut wurde.

Diese Möglichkeit zur Ausdehnung der Befreiung von der Abgabe - deren Modalitäten sich seit dem Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 geändert haben - dient laut den Vorarbeiten dazu, den « Wirtschaftsteilnehmern, die sich bemüht haben, Verpackungen zu verwenden, die teilweise aus wiederverwerteten Materialien bestehen » nicht die Verpackungsabgabe aufzuerlegen, um « die zum Sortieren, zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der Verpackungen seit mehreren Jahren aufgebauten Systeme fortzuführen und zu verstärken, wobei durch die Wiederverwertung Sekundärrohstoffe gewonnen werden können, die zur Herstellung neuer Verpackungen benötigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 27).

B.24.3. Im übrigen geht aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Gesetzgebung hervor, daß diese Möglichkeit der Befreiung wegen des Endes der Übergangszeit angenommen wurde, in der wiederverwertbare Verpackungen von der Umweltsteuer befreit werden konnten, und mit dem Ziel, eine « Benachteiligung gewisser Wirtschaftssektoren » sowie « den Konkurs einer erheblichen Anzahl kleinerer und mittlerer Unternehmen » zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/001, S. 6).

B.24.4. Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 geht hervor, daß die Möglichkeit zur Befreiung der wiederverwertbaren Verpackungen fortan nicht mehr im

Gesetz festgelegt ist, sondern dem König aufgrund von Artikel 359 des obengenannten Programmgesetzes anvertraut wurde - diese Bestimmung unterliegt nicht der Prüfung durch den Hof im Rahmen der vorliegenden Klagen -, um « positiv auf ein Schreiben der Europäischen Kommission zu reagieren, die den belgischen Behörden mitteilte, daß die ihr vorliegenden Elemente bei ihr den Eindruck einer staatlichen Beihilfe erweckten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/016, S. 13), wobei die Umsetzung dieser Befreiung « mit einer Reihe von Vorsorgemaßnahmen verbunden wurde » (ebenda).

B.24.5. Der Behandlungsunterschied zwischen wiederverwendbaren und nicht wiederverwendbaren Getränkeverpackungen entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die wiederverwendbaren Verpackungen, die einem Pfandsystem unterliegen, bessere Garantien bieten im Bereich der Vermeidung der Entstehung von Abfällen als nicht wiederverwendbare Verpackungen, da die Gefahr, daß sie auf unverantwortete Weise entsorgt werden oder in den Haushaltsmüll gelangen könnten, in vielen Fällen geringer ist als bei nicht wiederverwendbaren Verpackungen, weil die Verbraucher durch das Pfand dazu veranlaßt werden, die Verpackungen nach ihrer Verwendung zurückzugeben, und die Hersteller verpflichtet sind, die wiederverwendbaren Verpackungen mindestens sieben Mal zu füllen.

B.24.6. Es trifft zu, daß verschiedene von den klagenden Parteien zitierte Studien gezeigt haben, daß die Verwendung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen, vorausgesetzt, sie können großenteils selektiv gesammelt und wiederverwertet werden, zu einem gleichwertigen Ergebnis hinsichtlich der Begrenzung der Produktion von Restabfällen führen könnte und daß entsprechend den geprüften Hypothesen die Gesamtbilanz hinsichtlich des Umweltschutzes, in der alle Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer der Getränkeverpackung berücksichtigt werden, für gewisse nicht wiederverwendbare Verpackungen unter bestimmten strengen Bedingungen positiv ausfallen könnte.

Da dieses Ergebnis nur unter festzulegenden Bedingungen zu erreichen ist, die sich durch ihre Beschaffenheit von denjenigen unterscheiden, die für wiederverwendbare Verpackungen gelten, obliegt es dem Gesetzgeber, angesichts der diesbezüglich verfügbaren wissenschaftlichen Angaben festzulegen, unter welchen Bedingungen nicht wiederverwendbare Verpackungen für eine Befreiung von der Verpackungsabgabe in Frage kommen.

B.24.7. Da Artikel 371 § 3 Nr. 3 aufgehoben wurde, kann der Hof aus den in B.10.5 dargelegten Gründen derzeit nicht prüfen, ob der Gesetzgeber bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen nicht wiederverwendbare Verpackungen für eine Befreiung von der Verpackungsabgabe in Frage kommen, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachtet hat.

In bezug auf die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit Bestimmungen des europäischen Rechts

B.25.1. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746, den der Hof in dem in B.22.2 dargelegten Maße prüft, ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 28 und 30 des EG-Vertrags, abgeleitet.

Die Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe stelle eine Maßnahme dar, deren Wirkung einer mengenmäßigen Beschränkung gleichkomme und die den freien Warenverkehr behindere, der durch das Gemeinschaftsrecht anerkannt werde, da die Importeure von Mineralwasser in Belgien gegenüber den in Belgien niedergelassenen Produzenten diskriminierend behandelt würden, indem der Gesetzgeber eine spezifische Verpackung für das für Belgien bestimmte Wasser auferlege.

B.25.2. Der neunte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746 - den der Hof in dem in B.22.2 angeführten Maße prüft - ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, der Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Die Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe mißachte die Verpflichtungen, die aufgrund der - bedingungslosen, hinlänglich präzisen und direkt wirksamen - Bestimmungen der obenerwähnten Harmonisierungsrichtlinien gelten würden, insbesondere die Verpflichtung zur Flaschenabfüllung an der Quelle. Im übrigen habe der Gesetzgeber nicht nur die Methode der Wiederverwendung begünstigen können, da die Richtlinie 94/62/EG sowohl die Wiederverwendung als auch die Wiederverwertung befürworte.

B.25.3. Der zehnte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2746, den der Hof in dem in B.22.2 dargelegten Maße prüft, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 90 des EG-Vertrags.

Die Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe mißachte Artikel 90 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, der jegliche inländische Besteuerung verbiete, mit der auf diskriminierende Weise inländische Produkte gegenüber ähnlichen importierten Produkten begünstigt würden, da die Wiederverwendung der Flaschen den Importeuren erhebliche Transportkosten verursachen werde durch die gesetzliche Verpflichtung zur Flaschenabfüllung an der Quelle. Diese Befreiung mißachte ebenfalls Artikel 90 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags, der außerdem jegliche Diskriminierung zwischen importierten Produkten und anderen inländischen Produktionen verbiete. Diesbezüglich werde importiertes Mineralwasser gegenüber anderen inländischen Ersatzprodukten, zu denen es im Wettbewerb stehe, auf diskriminierende Weise behandelt.

B.25.4. Insofern sie nicht gegenstandslos geworden sind, sind der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2766 und der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2794 aus einem Verstoß gegen den in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, in Verbindung mit Artikel 90 des EG-Vertrags und der obengenannten Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980, abgeleitet.

Das angefochtene Gesetz führe eine indirekte Diskriminierung ein, die inländische Produkte zum Nachteil ausländischer Produkte begünstige, da die darin befürwortete Wiederverwendung wirtschaftliche und logistische Kosten mit sich bringe, die hinsichtlich des Wettbewerbs unmöglich von ausländischen Erzeugern, die nach Belgien importierten, getragen werden könnten, was gegen die absolute Neutralität der inländischen Steuern hinsichtlich des

Wettbewerbs zwischen inländischen Produkten und importierten Produkten, die durch Artikel 90 des EG-Vertrags garantiert werde, verstoße.

Hilfsweise und für den Fall, daß der Hof Zweifel an dieser Auslegung hegen sollte, beantragen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2766, 2794 und 2799, daß dem Gerichtshof der Europäische Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage gestellt werde.

B.26.1. Die von den klagenden Parteien dargelegten Klagegründe kommen einer Kritik an der Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen von der Verpackungsabgabe gleich. Diese Vorzugsbehandlung der Wiederverwendung verstoße gegen das europäische Recht.

B.26.2. Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die aufgrund von Artikel 95 (ex-Artikel 100 a) des EG-Vertrags angenommen wurde, dient dazu, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfallbewirtschaftung zu harmonisieren, um einerseits Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu vermeiden oder solche Auswirkungen zu verringern und so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und andererseits das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verhindern, daß es in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt.

Sie beschränkt sich jedoch darauf, Mindestziele festzulegen, da sie insbesondere in Artikel 5 besagt, daß «die Mitgliedstaaten [...] nach Maßgabe des Vertrags Systeme zur Wiederverwendung der Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet werden können, fördern [können]».

Das Gemeinschaftsrecht erlaubt also eine innerstaatliche Gesetzgebung, die Systeme der Wiederverwendung mit einer indirekten Modalität der Abfallvermeidung begünstigt, vorausgesetzt, diese Systeme - ungeachtet dessen, ob sie wirtschaftlicher, finanzieller, steuerlicher oder sonstiger Art sind - behindern nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Festlegung der Tragweite dieser Genehmigung setzt voraus, daß zunächst geprüft wird, ob eine innerstaatliche Regelung, die wiederverwendbare Verpackungen von der Verpackungsabgabe befreit, als vertragskonform gelten kann.

B.26.3. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist « jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern » als Maßnahme kontingentgleicher Wirkung im Sinne von Artikel 28 (ex-Artikel 30) des EG-Vertrags anzusehen (EuGH, 11. Juli 1974, Rechtssache 8/74, *Slg.* 1974, SS. 837 bis 864).

Handelshemmnisse, insbesondere steuerlicher Art, im Sinne anderer spezifischer Bestimmungen des Vertrags, darunter Artikel 90 (ex-Artikel 95), gehören jedoch nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 30 (EuGH, 16. November 1977, Rechtssache 13/77, *Slg.* 1977, SS. 2.115 bis 2.147; 3. März 1986, Rechtssache 252/86, *Slg.* 1988, SS. 1.343 bis 1.376; 11. Dezember 1990, Kommission gegen Dänemark, *Slg.* 1990, S. 4.509).

B.26.4. Um zu bestimmen, ob die angefochtene Gesetzgebung zum Anwendungsbereich von Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle gehört, ist also zu prüfen, ob die Verpackungsabgabe und die Modalitäten der Befreiung davon keine Steuern kontingentgleicher Wirkung im Sinne von Artikel 90 des EG-Vertrags darstellen.

B.27.1. Diesbezüglich stellt der Hof vor seiner Prüfung fest, daß die Europäische Kommission zwar verschiedene Einwände gegen die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes vom 30. Dezember 2002 angeführt hat, jedoch keinen Einwand dagegen geäußert hat, daß ein Staat eine differenzierte Steuerregelung für die wiederverwendbaren Verpackungen und die anderen Verpackungen annimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1912/001, S. 20).

B.27.2. Artikel 90 soll den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch gewährleisten, daß jede Form des Schutzes, die aus einer Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, beseitigt wird (EuGH, 3. März 1988, Rechtssache 252/86, *Slg.* 1988, SS. 1.343 ff.). Diese Bestimmung spricht nicht dagegen, daß ein Mitgliedstaat differenzierte Steuerregelungen einführt, vorausgesetzt, diese beruhen auf objektiven Kriterien und sind als notwendig zur

Verwirklichung von Zielen zu rechtfertigen, die mit den Erfordernissen des primären Rechts und des abgeleiteten Rechts vereinbar sind, und vorausgesetzt, ihre Anwendungsbedingungen vermeiden jegliche Form der Diskriminierung von ausländischen Produkten.

B.27.3. Die angefochtene Gesetzgebung enthält eine Befreiung von der Verpackungsabgabe, in deren Genuß belgische und ausländische Erzeuger, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, in gleicher Weise gelangen können.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2746 behaupten, schreibt die angefochtene Gesetzgebung keine spezifische Aufmachung für Getränkeverpackungen vor, sondern begünstigt die Verwendung bestimmter Verpackungen durch ihre Befreiung.

Diese Befreiung der wiederverwendbaren Verpackungen ist Bestandteil des Systems der Verpackungsabgaben, das das System der Umweltsteuern ersetzt.

B.27.4. Diese Befreiung von der Verpackungsabgabe kann als notwendig angesehen werden, um zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes zu erfüllen, und ist nicht als unverhältnismäßig zu bewerten.

Außerdem ist nicht erkennbar, daß diese Maßnahme, die ohne Unterschied auf inländische und importierte Getränkeverpackungen Anwendung findet, durch das Bemühen, die belgische Industrie zu schützen, zu erklären wäre oder daß sie durch Maßnahmen ersetzt werden könne, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger einschränken würden.

B.27.5. Die in den Klagegründen zitierten europäischen Harmonisierungsrichtlinien enthalten keinerlei bedingungslose Verpflichtung hinsichtlich der Wahl eines Systems zur Verwertung der Verpackungsabfälle.

Es ist also festzustellen, daß die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle es den Mitgliedstaaten zwar erlaubt, sowohl die Wiederverwendung als auch die Wiederverwertung zu fördern, doch sie spricht nicht gegen eine innerstaatliche Regelung

- wie die angefochtene Gesetzgebung -, die grundsätzlich die Wiederverwendung begünstigen würde.

Die Wiederverwendung stellt nämlich aufgrund von Artikel 1 dieser Richtlinie einen der Hauptgrundsätze dieser Harmonisierungsrichtlinie dar, ebenso wie die Wiederverwertung und die anderen Formen der Rückgewinnung von Verpackungsabfällen. Andere europäische Länder als Belgien, und zwar Dänemark, Deutschland, Finnland, die Niederlande, Norwegen, Österreich und Portugal haben im übrigen politische Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von Verpackungen angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1912/008, SS. 52 ff., 64).

Im übrigen spricht das Fehlen jeder wissenschaftlichen Sicherheit hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Wiederverwendung beziehungsweise der Wiederverwertung auf die Umwelt derzeit gegen eine solche Harmonisierung.

Eine Gesetzgebung, die wiederverwendbare Verpackungen befreit, kann folglich nicht als im Widerspruch zum zwingenden Erfordernis des Umweltschutzes stehend angesehen werden, das im übrigen ein Ziel darstellt, das in den obengenannten europäischen Harmonisierungsrichtlinien vorgesehen ist, und zwar gemäß Artikel 174 Absatz 1 des EG-Vertrags.

B.27.6. Obwohl die Wiederverwendung im übrigen erhebliche Kosten, insbesondere Transportkosten, verursachen kann, erweist diese Erwägung sich als eine mit der Entscheidung für die Wiederverwendung verbundene Folge, die das europäische Recht aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle erlaubt.

Wenn außerdem im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Flaschenabfüllung an der Quelle, die durch Artikel 3 und Nr. 2 Buchstabe d) von Anlage II der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern auferlegt wird, die Transportkosten sich stärker auf ausländische Erzeuger als auf inländische Erzeuger auswirken können, ist dieser Umstand nicht das Ergebnis der angefochtenen innerstaatlichen Regelung, sondern der obenerwähnten europäischen Harmonisierungsrichtlinie.

Wenn aufgrund der Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Hygienebedingungen beachtet werden müssen, um die Volksgesundheit zu schützen, kann diese Erwägung nicht dazu führen, die Wiederverwendung zu verhindern, die durch Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle erlaubt ist.

B.27.7. Die Klagegründe sind unbegründet, und der hilfsweise unterbreitete Antrag, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, wird nicht angenommen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Absatz 2 von Artikel 401*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse, für nichtig;

- erklärt, daß die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 2746 gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen im Bereich der Umweltsteuern und Umweltbonusse insofern, als er sich auf Artikel 371 § 3 Nr. 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur bezieht, weiter untersucht werden wird, beziehungsweise daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen werden wird, je nachdem, ob der Klage in der Rechtssache Nr. 3042 gegen Artikel 358 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 stattgegeben wird oder nicht;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior